

**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 48 (1971)

**Artikel:** Die Schaffhauser Werbekammer 1723-1830

**Autor:** Rüedi, Ernst

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-841196>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schaffhauser Werbekammer 1723–1830

Von Ernst Rüedi

In seinem statistischen Aufsatz über Schaffhausen umschreibt Archivarius Johann Christoph Harder die Befugnisse der Werbe- oder Werbungskammer folgendermassen: „Derjenige Theil des Militairwesens, der die Regimenter, welche die Republik in auswärtigen Diensten hat, betrifft, ist der sogenannten Werbungskammer übergeben. Dieselbe besteht aus den beiden Burgermeistern und vier Mitgliedern vom Kleinen Rath.“<sup>1</sup> Die Werbekammer ist erst 1723 geschaffen worden. Sie ist damit eine der letzten, vielleicht die letzte wesentliche Neuerung unserer Stadt vor dem Umsturz von 1798. Die Bedeutung der Werbekammer unterstreicht die Tatsache, dass ihr neben den beiden Bürgermeistern vier Zunftmeister, das heisst Mitglieder des Kleinen Rates angehörten.

Wie der Name schon andeutet, befasste sich die Werbekammer mit dem Anwerben von Soldaten durch fremde Mächte. Sie beschäftigte sich demnach mit dem Söldnerwesen, dem Reisläufertum, an dessen Licht- und Schattenseiten neben den übrigen Orten der Eidgenossenschaft auch unser Stadtstaat teilhatte.

Einem im Jahre 1723 eingegangenen Werbegesuch kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil es zum Anlass wurde, die Werbekammer einzurichten. Dem Petenten, Vorweiser eines königlich preussischen «Patentes», wurde für die Dauer von sechs Wochen erlaubt, Werbungen vorzunehmen, die sich allerdings weder auf Bürger noch auf Landsleute erstrecken durften. Im Anschluss daran erkannte die Behörde, offenbar in der Absicht, die zahlreich eingehenden Werbegesuche rascher erledigen zu können, „dass eine Commission geordnet werden solle, welche ein Projekt aufsetzen, wie ein Reglement des Werbens halber allhier zu machen seie und solches alsdann U. G. H. hinterbringen solle“. Der Kommission

---

<sup>1</sup> J. C. HARDER, *Statistischer Aufsatz über Schaffhausen, enthaltend die Rechte, Befugnisse und Besitzungen hiesiger Stadt bis zur Einführung der im Jahre 1798 aufgedrungenen Konstitution*, (Schaffhausen) 1814, S. 25 f.

gehörten an: Statthalter Wepfer, Seckelmeister Murbach, Junker und Gerichtsherr Peyer im Hof und die beiden Obristwachtmeister<sup>2</sup>. Sie leistete speditive Arbeit. In ihrer ersten Sitzung vom 20. November 1723<sup>3</sup> befand sie über ein ‚Gutachten’ (Entwurf zu einem Reglement), das vom Rat am 21. Februar 1724 ‚durchaus approbirt, confirmirt und bestätigt’ wurde. Im wesentlichen wird darin festgehalten:

1. Da das Werbungsrecht ein hochobrigkeitliches und landesherrliches Recht ist, soll nur werben dürfen, wer eine ‚speciale Permission’ des Kleinen Rates besitzt. Zu widerhandelnde werden ohne alle Gnade mit 100 Taler Busse bestraft.
2. Alle diejenigen, die zu unerlaubten Werbungen Anleitung geben oder solchen Vorschub leisten, verfallen derselben Busse.
3. Wer werben will, muss ein authentisches Patent vorweisen.
4. Es ist eine besondere Kommission geordnet, die auf Kosten der Werber die Gesuche prüft und Sorge trägt, dass die Werbungen vorgeschriebenermassen erfolgen.

Die Werbungskommission trat sofort in Aktion. Sie begegnet uns in der Folge unter verschiedenen Bezeichnungen: Recrue- und Rekrutenkommission, Werbungsrat, Werbungskommission, Werbungskammer-Kommission. Als ihr erster Schreiber amtete Stephan Spleiss, der bis 1767 die Feder führte. Die in Werbungssachen publizierten Verordnungen waren ins Mandatenbuch aufzunehmen, wo sie in den Bänden 15 bis 18 noch heute nachzulesen sind<sup>4</sup>.

Die Werbungskammer hatte zu Zeiten alle Hände voll zu tun. Einfachere Fälle erledigte sie in eigener Kompetenz, schwierigere wies sie an den Rat. Stellten sich Werber, meist Offiziere, ein — solche kamen aus Frankreich, den Niederlanden (Generalstaaten), aus Preussen, Anhalt, dem Kaiserhof zu Wien, der Genuesischen Republik und anderswoher —, so galt es zunächst, grundsätzlich zu entscheiden, ob man die Werbung überhaupt bewilligen wolle. War die Frage positiv entschieden, wobei politische wie persönliche Momente mitspielten, so hatte die Kammer darüber zu befinden, ob dem Gesuch bezüglich der gewünschten Zahl stattzugeben sei. Wo bloss einige ‚Kerle’ gefordert wurden, fiel der Entscheid natur-

---

<sup>2</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokolle (R.P.) 30. August 1730.

<sup>3</sup> Staatsarchiv, Militaria C 3, 1, S. 1.

<sup>4</sup> Staatsarchiv, Mandate A 15—18.

gemäss leichter, als wenn der Werber um 100 oder mehr Mann nachsuchte. Schliesslich galt es auch zu entscheiden, in welchem Rahmen die Werbung stattfinden dürfe. Entweder hatte sie ‚im stillen und ohne Trommelschlag‘ zu erfolgen und zwar auf einem festgesetzten Werbeplatz in der Stadt, in der Gemeindestube oder einem öffentlichen Wirtshaus auf dem Land; gelegentlich ging sie ‚unter Rührung der Trommeln‘ vor sich. 1785 wurde die Werbung in einem Bauern- oder Privathaus ausdrücklich verboten bei 6 Mark Silber Busse. Im selben Jahr bestimmte eine Neuauflage des Reglementes, dass kein Ehemann ohne die Einwilligung seiner Frau, kein Sohn ohne Zustimmung des Vaters, kein Knecht ohne das Einverständnis seines Herrn Handgeld nehmen dürfe<sup>5</sup>.

Hatte der Werber seine Leute gefunden, so stellte er sie pflichtgemäß der Werbekammer vor, bei welcher Gelegenheit der Schreiber die Personalien aufnahm. Gleichzeitig hatte sich jeder der angeworbenen zu äussern, ob es bei seiner Werbung mit rechten Dingen her- und zugegangen, oder ob allenfalls List, vielleicht gar Gewalt mit im Spiele gewesen seien. Gelegentlich setzte man auch die Dauer der Dienstzeit fest. Meist beschränkte sich die Werbung auf Bei- oder Hintersassen.

Neben der Behandlung der Gesuche stand auf der Traktandenliste der Werbekammer gleichsam als Normalfall die Ahndung von Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften. Zu solchen lockte nicht selten die Aussicht auf einen gewissen Verdienst. Wobei zu sagen ist, dass die angedrohte Höchststrafe von 100 Talern kaum je ausgesprochen wurde. Strafbar machten sich jene Werbeoffiziere, die sich nicht an die Satzungen hielten. Daneben gab es hin und wieder Einheimische, die aus dem gleichen Grunde einer Busse verfielen. Ein besonders scharfes Auge hatte die Behörde auf ‚falsche‘, das heisst nicht konzessionierte Werber. Den Weibel Laurenz Schenkel von Uhwiesen büsstet sie 1781 um 20 Gulden, weil er zwei Schaffhauser Untertanen in einer Wirtschaft ein Glas Wein einschenken liess, um sie zu locken und zu ‚engagieren‘. 1797 wurde zu Herblingen ein gewisser Salomon Schmid aus dem Thurgau mit sieben Mann arretiert. Er büsstet mit dem Verbot, das hiesige Gebiet je wieder zu betreten. Speziell achtete man darauf, dass sich niemand ausserhalb des Kantons anwerben liess. In dieser Beziehung stand

---

<sup>5</sup> Militaria C 3, 1, S. 511 — wo Quellenangaben fehlen, entstammen die Ausführungen den Protokollen der Werbekammer (Militaria C 3, 1—3).

das nahe Rheinau in einem recht zweifelhaften Ruf. Unlautere Geschäfte kamen indes auch innerhalb des Kantons vor, wo gewisse Wirtschaften, wie etwa der Bohnenberg in Neuhausen, zu einer Art erlaubtem Werbezentrum wurden. Dies hinderte den dortigen Wirt Caspar Tobler nicht, verbotenerweise Leute nach Rheinau zu führen.

Um einen Spezialfall handelt es sich bei General Rietmann (1679–1765), der in holländischen und sardinischen Diensten vom einfachen Soldaten zum General aufstieg und der vom sardinischen König geadelt wurde. Sein Geschlecht ist mit ihm im Mannestamme ausgestorben. Johannes Rietmann war Bürger von Schaffhausen, und hier mag nicht zuletzt der Grund liegen, warum man seinen Gesuchten in der Regel entsprach, ja ihm bisweilen sogar gestattete, Bürger anzuwerben. Trotzdem sein Dienstherr katholischer Konfession war, wurde ihm beispielsweise 1726 bewilligt, 100 Mann zu rekrutieren, wofür er alljährlich 2 Dublonen zu zahlen sich verpflichtete. In konfessioneller Beziehung suchte der Rat die Interessen seiner Landeskinder zu wahren, als er 1741 bei Erneuerung der Kapitulation die Bedingung stellte, der König habe nicht bloss freie Religionsübung zu gestatten, sondern auch einen reformierten Feldprediger zu stellen.

Nicht besonders eilfertig war man gegenüber Preussen mit Bewilligungen zur Hand. Mehrfach wies die Kammer preussische Werbeoffiziere „ad tempus“ ab, so einmal mit der Begründung, „wylen so gar ville preussische Officirs herumstreichen, welche allerhand tentieren, um Rekruten zu machen“<sup>6</sup>. Den preussischen Hauptmann Puttkamer büsstet man 1734 gar um 20 Reichstaler „wegen eigenmächtiger Werbung“. Im Gegensatz dazu erhielt der Hauptmann von Assebourg 1739 die Erlaubnis, für seine königliche Hoheit, den Kronprinzen von Preussen, „lange Leuth“ anzuwerben. Mit diesem Fall treten wir in Beziehung zum nachmaligen König Friedrich dem Grossen, der im Jahre darauf die Nachfolge seines Vaters antrat. Wir stehen damit auch beim ständigen Anliegen der Hohenzollern, möglichst „lange Kerle“ zu gewinnen<sup>7</sup>.

Vor einer seltenen Ausnahme stehen wir, wenn 1753 die Anwerbung von 100 Mann für die Ostindische Handelsgesellschaft gelang. Das Gegenstück finden wir in der Werbung „einiger Mann“ für

---

<sup>6</sup> Militaria C 3, 1, S. 158.

<sup>7</sup> Vgl. JÜRG ZIMMERMANN, *Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Schaffhausen 1961, S. 17.

die ebenfalls in Uebersee stehende westindische amerikanische Compagnie der Franzosen. (Frankreich besass damals neben Kanada das ganze Mississippibecken.)

Die vielseitige Arbeit der Werbekammer mögen einige weitere Beispiele illustrieren. Vor ihren Schranken stand 1727 Philipp Wildberger von Neunkirch, der sich ‚vermessentlich unterstanden‘, etliche Untertanen im Klettgau anzuwerben. Sein Vergehen galt offenbar so schwer, dass die Kammer den Deliquenten dem Rate zur Bestrafung überwies. — Mit drei Monaten Haft und Arbeit im Schellenwerk büsstet Conrad Bolli von Beringen seine ‚mutwillige und freche Desertion‘ und andere Beträgereien (1773). — Dem Jakob Hübscher von Hallau drohte man mit Verlust des Landrechtes, wenn er weiterhin versuchen sollte, in andere Dienste zu treten als in die ‚allhiesigen avouierten Compagnien‘. — Die Hilfe der Kommission nachzusuchen sah sich 1781 ein Guntmadinger veranlasst, dessen vierzehnjähriger Sohn sich in Rheinau für England hatte anwerben lassen, war es dem Vater doch trotz viermaligen Vorsprechens nicht gelungen, den Burschen wieder frei zu kriegen.

Für die Jahre 1796 bis 1805 fehlen die Protokolle der Werbekommission. Die Wirren der Revolutionszeit sowie die Besetzung unseres Landes durch fremde Mächte hatten die Institution vorübergehend als überflüssig erscheinen lassen. Doch nur für kurze Zeit! An ihrem Wiedererstehen trug vornehmlich die 1803 mit Frankreich abgeschlossene Militärkapitulation schuld, die die Schweiz verpflichtete, ihrem Nachbarn 16 000 Mann zu stellen (später auf 12 000 reduziert). Da die menschenmörderischen Kriege Napoleons ständig furchtbare Lücken auch in die vier Schweizerregimenter rissen, hatte unser Land alle Mühe, deren Sollbestand zu wahren. Das nun zu alleinigen Gunsten Frankreichs arbeitende Werbewesen wurde aktueller denn je. Im September 1805 ging von der französischen Gesandtschaft die Meldung ein, es sei das erste kapitulationsmässige Schweizerregiment durch regelmässige Werbungen zu komplettieren. Daraufhin ernannte der Rat einen Ausschuss mit dem Auftrag, Vorschläge über die Aufstellung einer neuen Werbekammer zu machen<sup>8</sup>. Den in Kürze eingereichten Entwurf genehmigte er samt dem beigefügten Werbereglement am 10. Januar 1806. Hier setzen denn auch die Kommissionsprotokolle wieder ein, deren zweiter Band die Jahre 1806 bis 1812 beschlägt.

---

<sup>8</sup> R.P. 2. Sept 1805.

Da der französische Dienst im Volke verhasst war und sich auf freiwilliger Basis die geforderte Anzahl von Rekruten nicht stellen liess, arbeitete die Kommission 1807 auftragsgemäss ein Gutachten aus ,über die zweckmässigen Beförderungsmittel der ins Stocken geratenen französischen Werbungen'. Sie stellte einen Verteiler bezüglich der mangelnden Rekrutenzahl für die einzelnen Gemeinden auf. Diese wurden angehalten, die ihnen zufallenden Rekruten bis spätestens Ende des laufenden Monates zu sammeln und dem mit der Werbung betrauten Hauptmann von Waldkirch ein Namensverzeichnis einzusenden. Um dem lahmen Eifer nachzuhelfen, entrichtete die Kantonskasse jedem Angeworbenen einen neuen Louisdor (11 Gulden) über das übliche Handgeld hinaus.

Solche Massnahmen drängten sich angesichts der stets steigenden Forderungen Frankreichs auf. 1808 machte der französische Kriegsminister dringende Vorstellungen betreffend die beschleunigte Komplettierung der Truppenzahl und verlangte gleichzeitig einen Spezialbericht über den Gang der Werbungen. — Schaffhausens Antwort lautete dahin, der Kanton sei sich keiner Saumseligkeit bewusst, habe er doch die ihm zugeteilten zwei Kompagnien (253 Mann ohne Offiziere) fristgerecht gestellt. Trotzdem richtete der Rat an die Gemeinden die dringende Aufforderung, die jungen Mithörer zur Teilnahme am kapitulationsmässigen Dienst zu ermuntern. Zudem bewilligte er den Werbern zusätzlich für jeden Angeworbenen einen neuen Taler<sup>9</sup>. Doch auch diese Massnahmen wollten nicht mehr einschlagen. So sah sich der Werbeoffizier Siegerist im März 1810 zur Meldung gezwungen, er habe statt der 74 für den Mai vorgesehenen Rekruten nur deren 24 auftreiben können<sup>10</sup>. Dabei verstärkte sich der Druck Frankreichs ständig. Im Februar 1812 zeigte Hauptmann Im Thurn, Werbeoffizier des dritten Schweizerregimentes, an, dass laut kaiserlichem Dekret die Angeworbenen das 20. Altersjahr vollendet haben, das Mindestmass von 5 Schuh 2 Zoll französischen Masses aufweisen und im Besitze eines legalisierten Heimatscheines sein müssen<sup>11</sup>. Noch gegen Jahresende massten sich die Franzosen an, alle jene Rekruten zurückzuweisen, die nicht von starker Leibesbeschaffenheit und nicht ohne Gebrechen seien. — Besonders scharf griff das ,Gesetz, die Wer-

---

<sup>9</sup> R.P. 12. Sept. 1808.

<sup>10</sup> R.P. 26. März 1810.

<sup>11</sup> R.P. 10. Febr. 1812.

bungen für nicht anerkannten auswärtigen Dienst betreffend" vom 10. Mai 1808 gegen Fehlbare durch. Bürger sollten mit dem Verlust des Bürgerrechtes bestraft werden, Fremde hatten mit Zuchthaus oder Kettenstrafen und mit Landesverweisung zu rechnen<sup>12</sup>.

Kein Wunder, wenn die Regierung schliesslich zu den ausgefallensten Mitteln griff, um Rekruten zu werben. Selbst Verbrecher wurden zum Kriegsdienst „begnadigt“. Noch im Januar 1813 – die Nachricht vom Untergang der grossen Armee scheint nur langsam durchgesickert zu sein – hielt sich der Schaffhauser Rat stramm an den Befehl des Korsen. Bis über die Mitte des Jahres 1813 hinaus bemühten sich die Gemeinden um die Stellung der ihnen zugeteilten Rekruten. Es liegen eine ganze Anzahl sogenannter Akkorde oder Kapitulationen vor, eigentliche Verträge, die zwischen der Gemeinde und den Soldnehmern abgeschlossen wurden. Dabei spielte das Handgeld eine wesentliche Rolle. Ein konkretes Beispiel hiezu, datiert vom 8. Januar 1813: Samuel Bächtold verspricht, für die Gemeinde Schleitheim vier Jahre in kaiserlich französische Dienste zu treten, wofür ihm diese 99 Gulden bares Geld und 16 Gulden, die er ihr schuldet, nachzulassen verspricht, so dass sein ganzes Handgeld sich mit den 44 Gulden von Frankreich und den 22 Gulden vom ländlichen Seckelamt auf 181 Gulden beläuft. – Hans Pletscher, Heinrich Pletschers Sohn, hat sich ebenfalls um 110 Gulden von der Gemeinde, im ganzen um 176 Gulden anwerben lassen. – Die Gemeinde verspricht den beiden Obgenannten, dass sie im Notfall von Kirche und Gemeinde unterstützt werden, wenn sie wider Erwarten krank oder prestahaft nach Hause kommen sollten und sie keine oder keine hinreichende Pension erhalten<sup>13</sup>.

Noch ist zu erwähnen, dass sich die Schaffhauser Truppen im Depot zu Besançon sammelten, wo die Aufteilung in die einzelnen Truppenkörper erfolgte. Auf dem Wege dorthin standen sie in der Regel unter dem Kommando eines Unteroffiziers, dem die Marschroute samt den Nächtigungsorten genau vorgeschrieben war. Bei einer Strecke von rund 200 km räumte die Kommission dem Marsche sieben Tage ein<sup>14</sup>.

Es fällt auf, dass die sonst so rührige Werbekommission vom August 1813 bis zum Oktober 1814 keine Sitzungen hielt. Diese

---

<sup>12</sup> *Offizielle Sammlung der von dem grossen Rath gegebenen Gesetze 4*, Schaffhausen 1810, S. 53 f.

<sup>13</sup> Militaria C 3, 3, S. 18 f.

<sup>14</sup> Militaria C 3, 3, S. 9.

Tatsache scheint eine Wendung der Dinge anzudeuten, wie sie die Niederlage und das Ausscheiden Napoleons schliesslich mit sich brachte. Indessen muss man gestehen, dass die Eidgenössische Tagsatzung reichlich spät kam, als sie am 15. April 1814 beschloss, dass alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ihres Eides gegenüber Napoleon entbunden seien, hatten die Verbündeten doch schon am 31. März Paris besetzt und lag die Abdankung des Kaisers bereits vor<sup>15</sup>.

Falsch wäre es zu glauben, das Reislaufen habe damit aufgehört. Es war im Volke allzu tief verankert, als dass selbst so traurige Ereignisse wie der Tuileriensturm vom 10. August 1792 und der Russenfeldzug von 1812 die Lust dazu hätten ausrotten können. Die aus den Trümmern der Schweizerdivision gebildeten vier Bataillone gingen ganz einfach in den Dienst der Bourbonen über. Die entsprechende Kapitulation galt es allerdings noch zu schaffen. Am 11. November 1814 beschloss der hiesige Rat, mit einer Kompagnie ‚Anteil zu nehmen‘ an dem von weitern fünf Kantonen zu stellenden Regiment. Da diese Mannschaft sich weigerte, während der 100 Tage (März bis Juli 1815) in den Dienst Napoleons zu treten, rief man sie in die Schweiz zurück.

Am 31. März 1815 kam eine Militärkapitulation zustande, an der sich alle Kantone ausser Appenzell und Neuenburg beteiligten. Sie bewilligte dem Bourbonenkönig auf 25 Jahre die Werbung von zwei königlichen Garderegimentern und vier Linienregimentern. Schaffhausen war dabei wiederum mit einer Kompagnie beteiligt. Zum Glück war die harte Zwangslage, die unter dem Druck Napoleons geherrscht hatte, verschwunden. Die Anwerbung erfolgte inskünftig ganz auf der Basis der Freiwilligkeit. Im Sommer 1816 beauftragte die Kommission den Hauptmann Bernhard Siegerist mit den Werbungen für Frankreich. Dieser stellte ihr am 23. Juli die ersten acht Rekruten vor. In der Folge wurde jeder Fall genau geprüft, Härtefälle suchte man womöglich zu vermeiden.

Die Kapitulation dauerte bis 1830. Unterm 29. Mai des Jahres stellte Werbehauptmann Schachenmann als letzte die Nummern 394 bis 398 vor. Die Julirevolution in Paris setzte den Werbungen ein Ende, worauf die Schweiz die sechs in Frankreich stehenden Regimenter zurückrief. Von ihren Mitgliedern traten viele in neapol-

---

<sup>15</sup> HBLS 4, S. 447.

tanische Dienste über, andere wandten sich der neu gegründeten Fremdenlegion zu<sup>16</sup>.

Parallel mit den Werbungen für Frankreich gingen seit 1814 diejenigen für Holland<sup>17</sup>. Auf Anregung Zürichs, das mit den Niederlanden bereits am 25. Oktober 1814 einen Vertrag eingegangen, beschloss Schaffhausen, sich mit zwei Kompagnien zu beteiligen. Bevor die Kapitulation förmlich ratifiziert war — der diesbezügliche Beschluss erfolgte in unserm Rathaus erst am 2. Februar 1815 —, erhielt Oberstleutnant ImThurn die Ermächtigung zur Werbung. Schon am 12. Dezember stellte er der Werbekommission die ersten zehn Rekruten für Holland vor, die, wie ausdrücklich betont, sich alle freiwillig gemeldet hatten. Bis 1829 diente eine ansehnliche Zahl Schaffhauser im Regiment Ziegler (Zürich). Die letzten Nummern (474 bis 478) stellte der Werbeoffizier am 22. August 1828 vor. Im Jahr darauf wurde der Vertrag mit Holland aufgehoben. Ein Teil der entlassenen Offiziere und Soldaten trat in neapolitanische Dienste über.

Das Ende der Kapitulation mit Holland und Frankreich setzte auch den Schlusspunkt hinter die Tätigkeit unserer Werbekommission; sie hatte ihren Dienst getan. Den minutiös geführten letzten Protokollband (1812 bis 1830) verdanken wir dem Kanzlei-Expeditor Johann Ludwig Mosmann (1783–1855), der seit 1842 dem Staatsarchiv vorstand.

Warum wir auf das Thema ‚Werbekammer‘ zu sprechen kamen? Laut einer städtischen Besoldungsliste bezog der Bürgermeister vor 1798 unter anderm auch 70 Gulden von der Werbekammer; Grund genug, der bisher wenig bekannten Institution nachzugehen. Ihre Kasse, die aus den Beiträgen der Werber gespeist wurde, war offenbar stark genug, dass man ihr zumuten konnte, einen Obolus auch an die Besoldung unseres obersten Magistraten zu leisten<sup>18</sup>.

---

<sup>16</sup> HBLS 4, S. 447.

<sup>17</sup> HBLS 4, S. 448.

<sup>18</sup> Staatsarchiv, Kirchenwesen E X 2, S. 1.